

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom 23.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 20.12.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadtbibliothek Hückeswagen ist eine städtische kulturelle Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe bzw. Einsichtnahme bereitzustellen.

§ 2 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem Einwohner nach Vollendung des 6. Lebensjahres gestattet. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Benutzer zugelassen werden.

§ 3 Anmeldung

Bei der Anmeldung sind gültiger Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters und dessen Personalausweis bzw. Pass und Meldebescheinigung. Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Bezeichnung der entliehenen Medien

Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Bibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Benutzer erklärt sich durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.

§ 5 Benutzerausweis

Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Leihfrist

Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung der Bibliotheksleitung überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entlehnten Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich Entgelte gem. § 8 II zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Weitergabe an Dritte / Vervielfältigung

Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von Tonbandkassetten und audio-visuellen Medien - ist nicht gestattet.

§ 8 Entgelte

I. Jahresentgelte

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsmonat)

Erwachsene	6,00 €
Kinder, Jugendliche (bis einschl. 16 J.) Schüler, Auszubildende, Studenten Sozialhilfeempfänger Empfänger von Arbeitslosengeld / -hilfe (gegen Vorlage entsprechender Ausweise)	3,00 €
Familien mit Kindern unter 16 Jahren	9,00 €

II. Entgelte für Versäumnisse	
Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche	0,50 €
Erste Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	2,00 €
Zweite Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	5,00 €
Dritte schriftliche Erinnerung	10,00 €
Einziehen von Medien	30,00 €
III. Entgelte für besondere Dienste	
Ausstellen eines Ausweises	1,00 €
Ausstellen eines Ersatzausweises	2,50 €
Vorbestellen eines entliehenen Mediums	0,50 €
Vermittlung eines Titels durch den Leihverkehr	1,50 €
Fotokopien je Seite	0,10 €
IV. Entgelte für Internet-Nutzung	
je angefangene Viertelstunde	0,50 €
Ausdrucke	0,15 €
Farbausdrucke	0,25 €
Disketten (mitgebrachte Disketten dürfen nicht verwendet werden)	1,50 €

Die Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.

Die Nutzungsdauer wird im Bedarfsfall durch das Bibliotheks-Personal geregelt.

Bei der Internet-Nutzung werden die vom Benutzer angewählten Seiten protokolliert, so daß bei festgestelltem Mißbrauch der Verantwortliche herangezogen werden kann.

§ 9 Fernleihe

Literatur, die in der Stadtbibliothek Hückeswagen nicht vorhanden ist, kann im auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen des „Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken“ und des „Regionalen Leih rings des Landes NW“ beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Bibliotheken in Rechnung gestellte Kosten, sind vom Benutzer zu erstatten. Die vorgenannten Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt der Benutzer diese Bestimmungen an.

§ 10**Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 11**Hausordnung**

Das Personal der Stadtbibliothek übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, daß er keinen anderen stört. Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte, oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbibliothek kein Schadensersatz geleistet.

§ 12**Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.